

## **Verband der Diözesen Deutschlands - Vertragsverhandlungen zur pauschalen Abgeltung der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken**

Zwischen der Verwertungsgesellschaft GEMA (GEMA) und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hatten seit dem Jahr 1986 zwei Verträge zur pauschalen Abgeltung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Musikwerke Bestand. Dabei betraf ein Pauschalvertrag die Nutzung von Musik in Gottesdiensten sowie „gottesdienstähnlichen“ Veranstaltungen, ein zweiter Pauschalvertrag erfasste die Abgeltung von einzelnen Konzerten und anderen

kirchlichen Veranstaltungen mit Musik. Der VDD zahlte für jeden der beiden Verträge eine vertraglich festgelegte Pauschalvergütung, um kirchliche Träger von einer Melde- und Vergütungspflicht für die Nutzung von Musik in dem jeweils vertraglichen Rahmen freizuhalten.

**Der Pauschalvertrag über die Musiknutzung in Gottesdiensten oder in „gottesdienstähnlichen“ Veranstaltungen** wurde durch die GEMA mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 gekündigt. Es zeichnet sich jedoch eine Vertragsverlängerung ab, durch welche die Nutzung urheberrechtlich relevanter Musik in Gottesdiensten voraussichtlich weiterhin ohne zusätzliche Melde- oder Vergütungsverpflichtung möglich sein wird. Sobald es zum Abschluss des Pauschalvertrages über die Musiknutzung in Gottesdiensten oder „gottesdienstähnlichen Veranstaltungen“ gekommen ist, werden wir Sie hierüber in einer gesonderten Amtsblattmitteilung unterrichten.

**Der zweite Pauschalvertrag über die Musiknutzung bei kirchlichen Veranstaltungen sowie Konzerten** wurde durch die GEMA ebenfalls mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 gekündigt. Daher ist in Zukunft die Nutzung von urheberrechtlich relevanter Musik auch auf solchen Veranstaltungen bei der GEMA zu melden und zu vergüten, die bislang von einer solchen Pflicht ausgenommen waren. Allerdings konnten sich die GEMA und der VDD über einen **gesamtvertraglichen Nachlass in Höhe von 20 % auf die gesetzlichen Rahmentarife** verständigen. Dieser Nachlass kann nur bei ordnungsgemäßer bzw. rechtzeitiger Meldung der Veranstaltung gewährt werden und gilt für alle außerhalb einer gottesdienstähnlichen Feier in kirchlicher Trägerschaft durchgeführten Veranstaltungen unter der Voraussetzung, dass auf solchen Veranstaltungen urheberrechtlich relevante Musik genutzt wird.

Auf Grundlage der neuen Vertragslage sind in Zukunft alle Veranstaltungen, bei denen urheberrechtlich geschützte Musik aufgeführt wird, zu melden. Die Meldungen mit den jeweils zur Lizenzierung erforderlichen Angaben sollen im Onlineportal GEMA Onlineportal oder per E-Mail an kontakt@gema.de erfolgen. Über die Funktionsweise des Onlineportals wird die GEMA postalisch informieren. Nähere Angaben zur Onlineanmeldung sollen zusätzlich in mehreren Webinaren erfolgen. Über die konkreten Termine werden wir in geeigneter Weise informieren, sobald uns diese bekannt sind.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass für Veranstaltungen mit Live- Musik und Filmwiedergaben eine gesetzliche Verpflichtung besteht, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolgen) zu übersenden. Kommt

der Veranstalter der Pflicht nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Die Berechnung

einer doppelten Normalvergütung als Schadensersatz droht für den Fall, dass Veranstaltungen überhaupt nicht bei der GEMA gemeldet werden.

**Dr. Wolfgang Hacker**  
**Generalvikar**

**Kathrin Rommel**  
**Notarin**